

Satzung

LANDESSENIORENRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Kiel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein vertritt die Interessen der älteren Menschen in Schleswig-Holstein.
2. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, insbesondere kulturellen und politischen Leben,
 - Förderung von Initiativen und Aktivitäten durch „Hilfe zur Selbsthilfe“,

Entwurf

Oktober 2005

2. Überarbeitung

Satzung

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.“
- 2.) Sitz des Vereins ist Kiel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Kiel , **unter der Nr. 503 VR 4100 KI**, eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- 1.) Der Verein vertritt die Interessen der älteren Menschen in Schleswig-Holstein.
- 2.) Er ist **unabhängig**, sowie konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Altenhilfe
 - b) Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, insbesondere kulturellen und politischen Leben.
 - c) Förderung von Initiativen und Aktivitäten durch „Hilfe zur Selbsthilfe“,

- Förderung der Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation,
- Organisation von Fort- und Weiterbildung im Sinne des Vereins
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Interessenvertretung gegenüber Landesgremien und der Bundesseniorenvertretung e.V.
- Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaltenplanes Schleswig-Holsteins sowie sonstiger Gesetze und Verordnungen auf Landes- wie auf Bundesebene, die die ältere Generation betreffen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Seniorenräten- und beiräten in Schleswig-Holstein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, aktiv oder passiv zu den Aufgaben des Vereins beizutragen.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) die Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein, die durch Satzung oder Beschluß des Vertretungsorganes einen Seniorenbeirat eingerichtet haben,

- d) Förderung der Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation,
- e) Organisation von Fort- und Weiterbildung im Sinne des Vereins
- f) Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Interessenvertretung gegenüber Landesgremien *wie z.B. der Landesregierung, dem Landtag und den im Landtag vertretenen Parteien, den Behörden und Verwaltungen und*
- **der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e. V. (BAG LSV e.V.)**
- **der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) e.V.**
- h) Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaltenplanes Schleswig-Holsteins sowie sonstiger Gesetze und Verordnungen auf Landes- wie auf Bundesebene, die die ältere Generation betreffen
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Seniorenräten- und beiräten in Schleswig-Holstein

§3 Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

3.) **Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§4 Mitgliedschaft

- 1.) Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Die Mitgliedschaft können erwerben, natürliche und juristische Personen, die bereit sind, aktiv oder passiv zu den Aufgaben des Vereines beizutragen.

2. In den Organen werden die Mitglieder, die juristische Personen sind, durch Delegierte vertreten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und
 - des Berichtes der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Wahlordnung sowie über deren Änderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n unter Beifügen der Tagesordnung und der notwendigen Berichts- und Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Sie muß auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder vorliegt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

- 2.) a) In den Organen werden die Mitglieder, die juristische Personen sind, durch Delegierte vertreten.
- b) Delegierte eines Mitgliedes gem.§4 Ziffer 2 Buchstabe a sollen Mitglieder des jeweiligen Seniorenrates/-beirates Kreissenioresrates/-beirates oder der Seniorenarbeitsgemeinschaft sein.

§6

Mitgliederversammlung

- 1.) a) Die Mitgliederversammlung ist *das höchste* Organ des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V.
- b) *Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.*
- 2.) **Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:**
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes *und* der Jahresrechnung
 - e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - h) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.
 - i) die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Wahlordnung sowie über deren Änderungen,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 40 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Jeder Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, soweit nicht geheime Stimmabgabe beantragt wird.
5. Eine Änderung der Satzung und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Der Vorstand kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/die Vorsitzende sowie die/die Schriftführer/in unterzeichnen. Sie ist spätestens drei Monate nach der Versammlung allen ordentlichen Mitgliedern und den Delegierten der ordentlichen Mitglieder zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Übersendung schriftlich widersprochen wurde. Widerspruchsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über den Widerspruch.

- 3.) a) **Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Berichts- und Beratungsunterlagen beizufügen.**
- b) **Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Einberufung ist an keine Frist gebunden, jedoch ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten.**
- c) **Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt wurde. Einladungen per elektronischer Post z.B. E-Mail sind möglich.**
- 4.) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Der Vorstand kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitglieder die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- 5.) a) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- b) Sie ist spätestens drei Monate nach der Versammlung allen ordentlichen Mitgliedern und den Delegierten zu übersenden. **(E-Mail)**
- c) Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Übersendung schriftlich widersprochen wurde. Widerspruchsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder **und die Delegierten**. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten.
- d) **Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung nach Stellungnahme des Vorstandes.**

§ 7**Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung haben
 - a) die ordentlichen Mitglieder i.S.d. § 4 Abs.2 a) mit einer Einwohnerzahl

- bis zu 20.000	= 1 Stimme
- bis zu 100.000	= 2 Stimmen
- über 100.000	= 4 Stimmen
 - b) ordentliche Mitglieder i.S.d. § 4 Abs. 2 b) = 1 Stimme
 - c) jedes Mitglied des Vorstandes = 1 Stimme
2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden je Stimme einen Delegierten in die Mitgliederversammlung.
3. Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 a) sollen Mitglieder des jeweiligen Seniorenbeirates sein. Der Seniorenbeirat schlägt vor, welche seiner Mitglieder als Delegierte in den Landesseniorenrat entsendet werden sollen.
5. An der Mitgliederversammlung können außerdem Gastdelegierte der ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen. Das gilt auch für fördernde Mitglieder i.S.d. § 4 Abs.3.

§ 8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Besitzerinnen/Beisitzern
 - d) einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister und
 - e) einer Schriftführerin/einem Schriftführer.

§7**Zusammensetzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.) **Die ordentlichen Mitglieder entsenden je Stimme einen Delegierten in die Mitgliederversammlung.**
 - a) **Ordentliche Mitglieder im Sinne von §4 Abs. 2a haben mit einer Einwohnerzahl**

- bis zu 20.000	1 Stimme
- bis zu 100.000	2 Stimmen
- über 100.000	4 Stimmen
 - b) **ordentliche Mitglieder im Sinne des §4, Abs. 2b haben 1 Stimme**
 - c) **jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme**
- 2.) **Stimmenübertragung ist nicht möglich.**
- 3.) a) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, - §6 Ziffer 3.c) – und mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Delegierte vertreten sind.**
 b) **Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann nach Unterbrechnung von 15 Minuten mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies auf der Einladung angekündigt wurde. Diese ist unbeschadet der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme eines Beschlusses gem. Ziffer 5.**
- 4.) **Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.**
- 5.) **Eine Änderung der Satzung und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Organmitglieder.**

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter. Die/der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis und vertritt den Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. nach innen und außen. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter wird intern für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden festgelegt. Bei der Eingehung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die den Wert von 1.500,-- € überschreiten sowie beim Abschluß, der Änderung oder der Kündigung von Arbeits-, Werk- und Dienstleistungs- verträgen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich Mitglied eines Seniorenbeirates i.S.d. § 4 Abs. 2 a) oder Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände i.S.d. § 4 Abs. 2 b) und mindestens 60 Jahre alt sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so verbleibt das Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlzeit in seinem Amt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
5. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder/innen, darunter eine/einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
 - d) einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister
 - e) einer Schriftführerin/einem Schriftführer.
- 2.) **Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V.. Er kann zu seiner Unterstützung Personal einstellen.**
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter. Die/der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis und vertritt den Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. nach innen und außen. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter wird intern für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden festgelegt. Bei der Eingehung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die den Wert von 1.500 € überschreiten sowie beim Abschluß, der Änderung oder der Kündigung von Arbeits-, Werk- und Dienstleistungsverträgen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich Mitglied eines **Seniorenrates/beirates oder einer Seniorenarbeitsgemeinschaft** i.S.d. § 4 Abs. 2a) oder Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände i.S.d. §4 Abs. 2b) und mindestens 60 Jahre alt sein. Liegen diese Voraussetzungen während der Wahlperiode nicht mehr vor, so verbleibt das Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlzeit in seinem Amt.
- 5.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- 6.) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine/einer der Vorsitzenden anwesend sind. . Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

7. Der Vorstand kann zu besonderen Themen Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse bilden.

§ 9
Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch Zuwendungen der fördernden Mitglieder gemäß Abs.2, Spenden, Zuwendungen der Landesregierung und durch andere öffentliche Zuwendungen gedeckt. Beiträge werden nicht erhoben. Die fördernden Mitglieder tragen zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins durch finanzielle Zuwendungen bei, deren Höhe sie selbst bestimmen.
2. Der Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. erstellt jährlich einen Haushaltsplan, Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und legen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.
4. Die Finanzmittel des Landessenorenrates Schleswig-Holstein e.V. sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.
5. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung, die im Haushaltsplan festzulegen ist, erhalten.

- 8.) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse und oder Fachgruppen bilden sowie Berater berufen.

§9
Finanzen

- 1.) a) Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:
 - Zuwendungen der Landesregierung,
 - Zuwendungen der fördernden Mitglieder
 - Spenden und
 - andere öffentliche Zuwendungen.
 b) Die fördernden Mitglieder tragen zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins durch finanzielle Zuwendungen bei, deren Höhe sie selbst bestimmen.
 c) Beiträge werden nicht erhoben.
- 2.) Der Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. erstellt jährlich einen Haushaltsplan **und eine Jahresrechnung**. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und legen das Ergebnis **dem Vorstand und** der Mitgliederversammlung vor.
- 4.) Die Finanzmittel des Landessenorenrates Schleswig-Holstein e.V. sind für die in §2 genannten Zwecke gebunden. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.
- 5.) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung, die im Haushaltsplan festzulegen ist, erhalten.
Bare Auslagen –z.B. Km-Geld, Fahrgeld, Postgebühren usw. werden auf Antrag und Nachweis erstattet.

§ 10
Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land Schleswig-Holstein für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.04.2003 in Rendsburg beschlossen.

Rendsburg, den 23.04.2003

§10
Auflösung

- 1.) *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Monate. Der Auflösungsbeschluss bedarf eine 2/3 Mehrheit gemäß §7 Ziffer 5.*
- 2.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land Schleswig-Holstein für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.

§11
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
inbeschlossen.